

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

45. Stück, 20.02.1875

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 20. Februar 1875.) 45. Stück.

Inhalt.

- № 84. Verordnung vom 11. Februar 1875, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Cloppenburg und Grapendorf und den Gemeinden Grapendorf und Emstede.
- № 85. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Februar 1875, betreffend das dem Ingenieur und Fabrik-Director Herrn C. Kessler zu Greifswald ertheilte Erfindungs-Patent.

№. 84.

Verordnung, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Cloppenburg und Grapendorf und den Gemeinden Grapendorf und Emstede.

Oldenburg, den 11. Februar 1875.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden
Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen etc. etc.

verordnen auf Grund des Artikels 3 § 4 der revidirten Gemeindeordnung mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden nachstehende Grenzveränderungen zwischen den Gemeinden Cloppenburg und Crapendorf und den Gemeinden Crapendorf und Emstek:

I. Die Grenze zwischen den Gemeinden Cloppenburg und Crapendorf läuft westlich von Cloppenburg von der des Zellers Behrens zu Bühren Erben gehörigen Söste-Wiese — Flur 30 Parcellen 5 der Stadt Cloppenburg — an in gerader nordwestlicher Richtung längs der Cloppenburg-er Theilungspfähler bis zur Nordwestecke des dem Carl Wewer zu Cloppenburg gehörigen Theilungsplans Nr. 54 der Theilungskarte am Ambührener-Cloppenburg-er Hauptwege, folgt in östlicher Richtung diesem Wege bis zum Sandplan (Wegerde) Nr. 67 der Theilungskarte und sodann der Grenze dieses Plans bis zum Hausvogtskamp — Flur 27 Parcellen 234 der Stadt Cloppenburg —, wo die neue Grenze wieder an die alte Grenze anschließt.

Die bisherige Grenze bei der Ortschaft Bühren bleibt beibehalten bis zur Cloppenburg-Friesoyther Chaussee bei Bruns zu Bühren Ackerkamp Cloppenburg-er Flur 26 Parcellen 51. — Die neue Grenze geht von da in westlicher Richtung quer über die Chaussee an dem Punkte, wo von Osten her die Südgrenze des dem St. Josephsstift gehörigen Theilungsplans Nr. 68 an die Chausseeberme tritt. Der Südgrenze dieses Plans folgend, läuft die Grenze sodann in westlicher gerader Richtung weiter nördlich an des Sechstelerben Bruns zu Bühren Ackerkamp — Flur 16 Parc. 42 — und des Halberben Bruns zu Bühren Ackerkamp — Flur 16 Parc. 43 der Gemeinde Crapendorf — hin und in gerader Verlängerung dieser Linie über Menken Fehe hinaus bis zur Südwestecke des dem Halberben Bruns

zu Bühren gehörigen Cloppenburger Theilungsplackens Nr. 71 der Theilungskarte. Von hier folgt die neue Grenze in nördlicher Richtung der Westgrenze der Cloppenburger Theilungspfländer 71, 72, 73, 74 und 75 bis auf die westlichste Ecke von Kührings Fuhrenkamp in den Bührenener Tannen — Flur 16 Parc. 34 der Gemeinde Crapendorf —, biegt hier etwas westlich und geht westwärts längs der Cloppenburger Theilungsplacken 85, 85a, 86, 87, 92, 99, 99a 101, 102 und 103 bis zu der nordwestlichen Ecke dieses der Wittve Heinrich Bufen zu Cloppenburg gehörigen Plackens. Von hier geht die Linie in östlicher Richtung bis zur Friesoyther Chaussee, die Cloppenburger Theilungsplacken Nr. 103, 104, 104a und 106 südlich liegen lassend, schneidet die Chaussee in gerader Verlängerung und folgt dann nördlich der Grenze zwischen den Chausseebermen und dem Anton Blasphohl Wittve und Joseph Pischenbrock gemeinschaftlich gehörigen Cloppenburger Theilungsplacken Nr. 112. — An der Nordwestecke dieses Plackens biegt die neue Grenze nordöstlich um und geht in gerader Linie an der Nordgrenze der Cloppenburger Theilungsplacken Nr. 112 bis 123 hin, folgt dann nördlich ausspringend der Westgrenze des dem Bernhard Sehlhorst zu Cloppenburg gehörigen Theilungsplackens Nr. 123a bis zur Nordwestecke dieses Plackens. Hier biegt die Grenze sodann wieder mehr östlich und geht an der Nordgrenze des ebenbezeichneten Plackens und den Cloppenburger Theilungsplacken Nr. 139, 140, 141 und 143 hin und in gerader Verlängerung dieser Linie über den alten Garreler Weg hinaus, folgt dann in nördlicher Richtung der westlichen Grenze des Cloppenburger Theilungsplackens Nr. 143a, dem Landwirth Heinrich Gramer gehörig, bis zu dessen nordwestlichen Ecke. Von hier geht sie in östlicher, später mehr südöstlicher Richtung an der Nordgrenze folgender, beim sog. greisen Stein belegener Grundstücke hin: des ebengedachten Theilungsplackens Nr. 143a, der Theilungsplacken Nr. 158 und 158a, dem Theodor Debring gehörig,

der Theilungsplacken 164, 164a und 165, dem Weißgerber Bernhard Quatmann gehörig. An der Nordostecke des letztgedachten Plackens biegt die neue Grenze dann südlich und folgt der Ostgrenze der Cloppenburg'schen Theilungsplacken Nr. 165, Nr. 66, 67, 68, 69 und 70 bis zur nordöstlichen Ecke der zum Staatsforst Bether Fuhrenkamp gehörigen Flur 18 Parc. 140 der Gemeinde Crapendorf, geht von hier ab in östlicher Richtung über den Garrel-Bether Weg und sodann östlich um die zum Staatsforst „Bether Fuhrenkamp“ gehörige Parcellen 141 der Crapendorfer Flur 18 herum, der Südgrenze dieser Parcellen 141 und der Südgrenze der Parcellen 140 folgend, biegt die Linie dann wieder an der Südostecke der Parcellen 139 nach Süden zu und geht an der Ostgrenze der Cloppenburg'schen Theilungspfänder Nr. 170a, 176 und 176a bis zu der Nordostecke von Zeller Albers Fuhrenkamp zu Bethen im sog. Greifen Sande Crapendorfer Flur 18 Parc. 128. Sodann folgt die Grenze der nördlichen Grenze der Parcellen 128, 130, 131, 132, 133 und 134 der Crapendorfer Flur 18 und dann der Westgrenze der letztgedachten Parcellen (Zeller Niemann's Fuhrenkamp im Greifen Sande). Von der Südwestecke dieses Grundstücks bildet schließlich die Ostseite des neuangelegten Weges, welcher längs der Cloppenburg'schen Theilungspfänder Nr. 197, 196 und 195 entlang führt, die Grenze bis zur nordöstlichen Ecke des dem Zeller Meyer zu Bühren gehörigen Fuhrenkamps — Flur 26 Parc. 134 der Gemeinde Cloppenburg — und schließt sich hier der bisherigen Gemeindegrenze an.

II. Die Grenze zwischen den Gemeinden Crapendorf und Emstedt läuft von der südöstlichen Ecke des Plackens Nr. 6, dem Landwirth Heinrich Nordmann zu Cloppenburg gehörig, in nordöstlicher Richtung in gerader Linie bis an die Cloppenburg-Oldenburger Chaussee, wobei sie die Placken 6, 7, 7a, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 15a, 18, 19, 20, 21, 22 und 23 westlich liegen läßt,

und ostwärts der ungetheilten Höltinghauser Mark hinläuft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 11. Februar 1875.

(L. S.)

Peter.

von Berg.

v. Buttell.

N^o. 85.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Ingenieur und Fabrik-Director Herrn C. Kesselner zu Greifswald ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 6. Februar 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Ingenieur und Fabrik-Director Herrn C. Kesselner zu Greifswald ein Patent auf eine Torspresse, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dieselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll,

wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 6. Februar 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.